

J. von Obernberg

churfürstlichen Landes-Direktions-Raths

# Geschichte

der

# Herrschaft Waldeck

in Oberbaiern.

---

Verfaßt im Jahr 1798.

---

Von der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften in Druck  
gegeben.

---

München 1804.

Im akademischen Verlage.



## Einleitung.

---

**D**as alte Bindelicien, vormals ein eigener Staat, dann vom Tiberius bezwungen, vom Kaiser August zur römischen Provinz gemacht, und vom Hadrian das zweite Rhätien genannt, breitete sich vom Bodensee und dem Ursprung der Donau bis an den Inn, und die hohen rhätischen Alpen aus; schloß auch die äußern niedrigen Alpen, das dertmalig baierisch sübliche Vorgebirg, in sich, an dessen Fuß zwischen der Isar, und dem Inn nachmals eine Burg unter dem Namen, Waldeck, bekannt ward.

Der große Zeitraum von fünf Jahrhunderten, innerhalb welcher Norikum, und beyde Rhätien die Gränz-Provinzen des römischen Reichs an der Donau gegen Großdeutschland bildeten, war nichts weniger, als ruhig.

Schon im zweyten Jahrhundert setzten deutsche Völkerschaften, Catten, Sueven, Hermundurcr,

---

Mariscer, Marcomannen und Quaden; im dritten und vierten aber die Allemannen über die Donau, streiften in diese Provinz, plünderten und verheerten sie.

Die Römer bauten Castelle; und wer sich und seine Habe sicher stellen wollte, mußte sich einen halbbaren Ort verschaffen.

Eine gleiche Absicht mag schon in diesem frühen kriegerischen Zeitraum der Beste Waldeck ihr Daseyn gegeben haben; weil auch die Noth frühzeitig eingetreten war, sobald nur die ehemals unstäten Bindelicier und Rhätier von den Römern bezwungen, ihre, aus dem Land geführte, junge Mannschaft ersetzt, und die alten sowohl, als neuen Bewohner an Grund und Boden gebunden waren.

Darum erkennt der gründliche Hund im Stammbuch an der Burg Waldeck „ein uralt heidnisch \*) Gemauer;“ und Lort zählt sie unter die von Römern, oder ihren Abkömmlingen erbauten Orte; (Vicos Romaniscos) gestehet ihr also auch ein hohes Alterthum zu; indem er zugleich von jenen Römern oder ihren Abkömmlingen, die in der Eigenschaft als Fremde, im Alideutschen Wallen heißen, die Benennung: Waldeck, so wie andere in den Gebir:

birgen vorkommende Namen, Walchengau, Walchensee, Wals, Straswalchen u. d. gl. herleitet.

- \*) Von Heyden erbauet; mithin vor dem Schluß des vierten Jahrhunderts; denn die Verfolgungen beweisen, daß schon zu Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts viele Christen im Norikum und Rhätien unter Bischöfen lebten. Im Jahre 312 ergieng das römische Dekret für die Ruhe der Kirchen und der christlichen Personen, im Jahre 340 das Verboth des Götzendienstes, welcher im Jahre 391 durch Sperrung der heydnischen Tempel den letzten Stoß erhielt.

---

## Erster Abschnitt.

### Die Waldecker.

#### §. 1.

#### Waldeck, die Burg in der ersten Periode.

Diese, in den ersten Zeiten der römischen Herrschaft über beide Rhätien erbaute, Beste, und die zugehörige Ländereien, nahm an den kriegerischen Schicksalen des Mutterlandes Bindelicien, oder zweiten Rhätien von Zeit zu Zeit mehr oder weniger Antheil, je nachdem die Züge streifender Barbaren ihre Wege ins erste Rhätien durchs Vorgebirg einschlugen, oder die Ebenen gegen die Donau hin verwüsteten. Der Besitz der Burg mochte darum, besonders zur Zeit des Verfalles der römischen Macht, in der letzten Hälfte des fünften Jahrhunderts, schwerlich früher, als unter der gothischen Regierung vom Jahre 488 als dem Abzug der Römer, bis 555, mit Bestand an einen gewissen Eigenthümer übergegangen seyn.

Eben damals kamen die Baiern mit dem Ansehen einer mächtigen Nation zum Vorschein. Uns

ter ihrem Herzoge Garibald mögen sie, wahrscheinlicher Vermuthung zufolge, das Gebirg eingenommen, und Herren desselben geworden seyn. Es ergiebt sich also zur Folge, daß Waldeck die Burg ihre Besitzer entweder mit Bewilligung des Herzogs behalten, oder von demselben erhalten habe.

### §. 2.

Unter den Herzogen agilolfingischen Stammes.

Ihre Besitzer, so wie die übrigen in dieser Gegend begüterten Freyen, gehorchten nun dem agilolfingischen Herzogs: Stamme, und die Länderey wurde ein Bestandtheil des großen bairischen Sundergaues überhaupt, insbesondere aber desjenigen obern Bezirks desselben, der zwischen der Isar und dem Inn gelegen, zwar mehreren Gaugrafen untergeben, doch ohne eigener Benennung, Sundergau insbesondere genannt wurde. \*)

\*) Akadem. Abhandl. 7. Band p. 448 et 454.

### §. 3.

Stiftung des Klosters Schliers.

Hier erscheinen im achten Jahrhundert fünf Brüder, als Herren eines ansehnlichen Erbes, welches sie in den Stand setze, ein Kloster zu stiften, dessen erste Mönche sie wurden.

Adalung, Hiltwald, Gerwald, Antonius und Difar vereinigten sich, von gleichem Geiste geleitet, zum beschaulichen Leben; sie wählten sich ums Jahr 760 einen Ort in der weiten Einöde Schliers, und erbauten ein kleines Kloster nebst einem Bethause, welches Bischof Aribio von Frensing einweihete, dem sie sich in allem unterwarfen. Von ihm erhielten sie einen Magister Berthold genannt; wählten diesen mit Bestimmung der übrigen Mönche nach zwei Jahren zu ihrem Abt, führten ihn zum Bischof, dessen Weihe und Bestätigung sie bewirkten, und bekannnten sich zur Benediktiner-Regel. \*)

Dieses, zu einer Benediktiner-Abten erhobene, Kloster hatte seine Stätte in Westenhofen, auf einem sanften Hügel, welcher den Schliersee beherrscht. Das Andenken dieses ehemaligen Vorzuges verewiget der Volksname Kirchbühel, welcher noch zur Stunde in Uebung ist.

\*) Die ausführliche Geschichte findet sich in meiner Abhandlung vom Chorstift Schliers.

#### §. 4.

Politische Lage der Burg Waldeck im neunten Jahrhundert.

Ben der geänderten Landesverfassung, da Karl der Große, das eingezogene Baiern unter Grafen

ver-

vertheilt hatte, erscheint im Jahr 804 ein sicherer Droant, der überhaupt eine ansehnliche Rolle spielte, bey ein in zu Tegernsee gehaltenen Placitum, unter drey benachbarten Grafen, am ersten Platze; aus welchem, und andern Umständen mit Grund geschlossen wird, daß er Graf des Ortes war; und die weitere Untersuchung theilt seiner Graffschaft die ganze Gegend von der heutigen Graffschaft Wallen an bis ganz den Sundergau hinauf zu; inner welchem Bezirke Waldeck und Schliers, Tegernsee, und die Gegend Uerdorf (heute Uurdorf) lagen. \*) Diese Graffschaft des Droants hatte also den Chiengau, Husingau, Wusingau, Walgau und inter valles, die heutige Wallen, und das Gebiet des Präses, oder Grafen zu Spinlinga (Nibling) zu Gränz-  
nachbarn.

\*) Akad. neue histor. Abhandlungen, 2ter B. p. 259 et 260.

§. 5.

### Die Waldecker.

Im zehnten Jahrhundert treten die Waldecker mit dem Ansehen und der Würde eines alten bayerischen Rittergeschlechtes in Deutschland auf.

Schon im Jahre 942 erschien Sigmund von Waldeck im andern Thurnier zu Rotenburg, und  
war



war von Seite Baiern zwischen die Säulen erwähnt; so wie Lucia von Waldeck, Sebalden von Labers Wittib, zu der Helmbeschan auch von Baiern wegen verordnet war.

Mit voller Wahrscheinlichkeit reiht demnach der Stammenbuchs: Verfasser, Hund, jene fünf Stifter des Klosters Schliers in dieses Geschlecht ein. Das Ansehen, welches die Waldecker in der alten Auftheilung der Glieder und Säulen des römischen Reichs unter die 4 edlen Knechte setzte, bietet die Vermuthung dar, sie werden, wo nicht schon früher, doch im zehnten Jahrhundert, entweder mit des Herzogs Bewilligung, oder unter den Staatsunruhen des kriegerischen ersten Fünftheils desselben durch Usurpation die Gerichtsbarkeit in ihrer Herrschaft erblich gemacht haben.

Hierunter waren auch die Güter des oben Klosters Schliers begriffen, welche sie an sich gebracht zu haben scheinen; indem ihnen die Verwandtschaft mit den Stiftern einen Vorwand lieh, um sie mit, oder auch ohne Begnähmung des Herzogs einzuziehen; wenigst scheint dieses die Geschichtsfolge zu beweisen. \*)

\*) Hierüber giebt meine schon angezeigte Abhandlung vom Kloster Schliers I. S. 9. Aufschluß.

## §. 6.

Bischöfliche Ansprüche auf die Lehengüter des  
ehemaligen Klosters Schliers.

Indessen scheinen sie später wenigstens einen Theil jener Klostergüter aus freiem Antriebe, oder zu Folge jener Vindication wieder herausgegeben zu haben, welche Meginward, Bischof von Frensing, im Namen seiner Kirche auf folgende Weise verfügte. Er ließ nämlich in eigener Gegenwart durch seinen Schirmvogt, Otto, Grafen von Scheyern, die Schäden untersuchen, welche die frensingische Kirche in dem Bezirke seiner Schirmvogten bey Pienzenau erlitten hatte. Acht und zwanzig Dienstmänner legten einen Eid ab, und gaben die gefundenen Gränzen an, innerhalb welcher frensingische Güter entlegen waren. Vorerst bestimmten sie den Bezirk, welcher zum Hof Pienzenau gehörte; er erstreckte sich (außer des ganzen Hasjenbergs in der heutigen Grafschaft Salzen) zwischen den Flüssen Mangfallt und Schlierah bis zum Rotensbach, auf die Höhe, ferner an die Mitte der Mangfallt, dann an derselben zurücke nach Hesilenthal, und endlich wieder bis in die Schlierah; worüber der meiner Abhandlung vom Chorstift Schliers anliegende Plan eine volle Anschaulichkeit gewährt. — Einiger veralteten Benennungen ungehindert erkennt man doch an diesem Bezirke die sogenannte Wief, eine Gegend, welche

welche von dem Mangfallfluß und zum Theil auch von der Schlierach eingeschlossen ist.

Heslenthäl ist ein bekannter Einödhof bey Wall; und der Rotenbach ist dasjenige Meßwasser, welches ober der sogenannten Schußbrücke hinter der Rothalpe, gegen dem tegernseeischen Gebiet, aus den Rothmösern entspringt, das Rothbächl genannt wird, an zwey Einöden, die Rothenbacher (jetzt Röttenbächen) seinen Namen abgiebt, und unter der neuen Benennung, Fehebach, unterhalb Agasthared, in die Schlierach fällt.

Der zweyte Bezirk, welcher untersucht ward, verbreitete sich über einen Theil des Gebirges, und sollte mehrere, zum Kloster Schliers, oder Westenhofen gehörige, Güter in sich fassen. Mettenberg, Ramberg, Hohenberg (jetzt Breitenberg) bis in die Ruizenah (Fluß Lenznach) dann aufwärts gen Aurach, die Feldalpen, Hagenberg, Waldepp, Spizing, von Schliersee auf die Alpen, genannt Garten, die Berge Hohenberg und Schwarzenberg bis nach Ahwinkel (vielleicht der heutige Hirschberg und Schwandbach, einschließig des Huber; und Anritterberge). Diese Termination übertrifft die erstere an Deutlichkeit; denn ihre Benennungen haben sich bis gegenwärtig erhalten; sie liefert zugleich den Beweis, daß  
 sie

Keineswegs den ganzen Inhalt des Bezirks der freysingischen Kirche eigenthümlich zuschreibe; (Indem selbst die Stammsfeste Waldeck mitten inne dominirte) sondern nur die Lage der Güter beyläufig auszeige, die einzeln nicht mehr ausfindig gemacht werden konnten.

Nachdem nun auch bey Elbach und Elbachs: Au (dermal Fischbachau) die alten Eigenthums: Gränzen wieder aufgenommen waren: versicherte Bischof Meginward, alles innerhalb jenerbeschriebenen Gränzen gelegene freysingische Eigenthum seiner Kirche mittelst bischöflichen Bannes, den er auf der Stelle gegen jede, höhere oder niedere, Person aussprach, welche viel, oder wenig hievon ohne bischöflicher Bewilligung sich zugeeignet haben sollte, und nicht davon abstehen würde. Die hierüber vorhandene Urkunde \*) benennt die Zeit dieser feyerlichen Handlung nicht; sie fällt demnach auf ein ungewisses Jahr, zwischen 1078 und 1098, als dem Zeitalter Bischof Meginwards.

\*) Meichelb. hist. fris. T. I. P. 2. pag. 525. n. 1256.

### §. 7.

Die Waldecker treten jene Klostersgüter wieder ab, und werden Schirmvögte des neuen Chorstifts.

Es ist kaum zu zweifeln, daß auf die Waldecker dieser Bann Eindruck gemacht habe; denn schon im  
 Jahre

Jahre 1089 hatte Schliersee einen geistlichen Probst, Eppo, welcher vermuthlich die Aufsicht über mehrere zur Seelsorge verordnete Priester, und über die zum Unterhalt derselben gewidmeten Güter zu führen hatte. \*) Ein Theil jener vom Bischofe Meginward vindizirten, zum alten Kloster in Westenhofen gehörigen, und durch den ehedem erwähnten Lehensauftrag mit dem Obereigenthum an die Kirche Frensing gediehenen Güter, mag zu Gründung einer Probstei abgetreten seyn worden; und dieses Opfer wird durch folgende Erscheinung erklärt, welche wechselseitig durch jenes Beleuchtung erhält.

Im Jahre 1120 tritt Eisenreich von Lochkirchen, des Geschlechts von Waldeck, als Erbkammerer des Hochstiftes Frensing auf. \*\*)

Dieses Amt, das zweite jener vier fürstlichen Erbämter, welche nur den edlen Dienstmannen vom ersten Range zu Theil wurden, und ihrem Adel (außer dem Ansehen) auch Vorrechte, und reelle Vortheile gewährten, gedieh nachhin an die Stammaltnie der Waldecker, die es erblich behaupteten; vielleicht sollte es einigen Ersatz für die alt-schlierseeschen Klostergüter leisten, welche zur Probstei, und nachmaligem Chorstift abgetreten worden.

Dieses begann im Jahre 1141, und zwar im Dorfe Schliers, welches zur Zeit der ersten Klosterstiftung noch nicht vorhanden war. Es scheint erst nach und nach entstanden, und späterhin unter dem Chorstifte zum Dorfe erwachsen zu seyn.

Bischof Otto I. zu Frensing erbaute das Kloster im Orte Schliers vom neuen, und verschafte selbem die alten Klostergüter wieder, so viel er konnte. Die Waldecker wurden, allem Ansehen nach, zur Abtretung der ganzen Summe der vorenthaltenen Güter bewogen; und Bischof Otto begab sich des, der frensingischen Kirche seit dem ersten Lehensauftrag zuständigen, und (durch Bischof Meginwards verhängtem Bann,) versicherten, Obereigenthums; gab dem neuen Chorstifte aus bischöflicher Gewalt eine Regel und Verfassung; und Herzog Heinrich in Baiern trat im Jahre 1142 dieser Handlung mit seiner Genehmigung bey; so war diese Stiftung vollendet, und es erklärt sich von selbst, aus welchem Verdienste Bischof Otto I. dem von Waldeck die Schirmvogten über das neue Chorstift Schliersee erblich übertragen habe. Dieser hatte nämlich durch Abtretung jener Güter Stifterverdienste erlangt, und die Schirmvogten zu einigem Ersatz und als Vorbehalt erworben.

§. 8.

\*) Hund im Stammennbuch.

\*\*) Meine schon angezeigte Abhandlung über das Chorstift Schliers erläutert dieses umständlich.

### Otto und Eisenreich von Waldeck.

Die erste merkwürdige Handlung nach dieser Zeit fällt ins Jahr 1170.

Otto von Waldeck, und Eisenreich sein Bruder theilten die Burgen Waldeck und Waldenberg. \*) Otto erhielt Waldeck, und die Vogten zu Schliers; Eisenreich Waldenberg. Dieser lösete aber, gegen vorbehaltener Wiederlösung, vom Otto die Vogten um acht Pfunde Geldes an sich.

Vom Gerichte fiel zu der Burg zu Waldeck, „als  
 „les, was vom Brücklein hin gen Aurach an das Es-  
 „thor oberhalb des Weges gegen den Berg gelegen ist,  
 „nebst der Vogten zu Fischhausen und der Feldalpe.“  
 Der Burg Waldenberg aber ward zugetheilt, „der  
 „Bezirk von der Mühl zu Aurach, hin zu der Lin-  
 „den zu Rosenthal, und unter die Linde auf dem  
 „Ecke.“ Jeder sollte seinen Richter, und kein Rich-  
 ter mehr Gewalt haben, als der andere; auch be-  
 hielten sie sich wechselseitig für sich und ihre Erben  
 gleiche Rechte bevor.

Eben jener Otto von und zu Waldeck, welcher auch nebst seiner Gemahlinn Mechtildis dem Choro-  
 list Schliersee die Schwaig zu Hausheim gab, Edmunde  
 nebst

nebst andern noch außer jener Stammreihe vor, welche sich nachher aus dem Zusammenhang vorhandener Denkmale bildet. \*)

\*) Hund im Stammeneuch I. Theil p. 358.

§. 9.

Walther, Heinrich, Georg, Eisenreich, Wolf und Bernhard von Waldeck.

So erschien im Jahre 1179 Walthers von Waldeck Hausfrau, Dorothea, gebörne Eckerin zu Eck im eilften Thurnier, wie vorhin 1165 Heinrich von Waldeck, Ritter, den zehnten Thurnier zu Zürich auf seine Kosten besucht hatte.

Im Jahre 1209 erscheint im dreyzehnten Thurnier zu Worms Georg von Waldeck, und Eisenreich v. W. wurde 1237 Geisel für Bischof Konrad gegen Herzog Otto den Erlauchten in Baiern wegen eines Vertrages. \*) Endlich Wolf und Bernhard von Waldeck besuchten 1296 den sechzehnten Thurnier zu Schweinfurt. \*\*)

\*) Meichelbeck hist. Fris. Tom. II. part. I. p. 5. 16.

\*\*) Hund im Stammeneuch. Die übrigen, welche dort vorkommen, sind minder merkwürdig.

§. 10.

Otto von Waldeck und dessen Söhne, Arnold und Philipp.

Nun erscheint ein anderer Otto von Waldeck, des Stifts Frensing Kammerer, von dem eine unun-



brochene Geschlechtsfolge sich darstellt. Dessen vier Söhne Arnold, Philipp, Otto und Rudolph stritten sich um seine verlassene Habe; wurden aber durch Pfalzgrafen Rudolphen 1301 mit Vertheilung etlicher sonderbarer Stücke und Güter, des Gerichts, der Fischweide zu Schliersee, und der Lehen vertragen.

Die Burg Waldeck hatte Philipp innen, und Arnold Waldenberg, nebst den Benutzungen der schlierseeischen Bogten; denn Philipp sollte nach dem Vertrag „gegen das Gotteshaus Schliersee ausser Rechten nichts zu schaffen haben.“ Merkwürdig ist bey diesem Vertrage, was vom Wiguleus Hund im Stammbuche \*) aus demselben angeführt wird, indem es auf vorgegangene Fehden schließen läßt. Philipp und Arnold wurden gegeneinander, und Conrad von Eglingen zu Hochenburg gegen den Philipp, auf drey Jahre lang dergestalt versriedet, welcher Theil den andern schlug, oder seinen Leib vom andern verlohre, desselben Burg soll dem andern Theil gänzlich verfallen seyn.

Dieser Arnold, der im Briefe Herr genannt wird, war nach seines Vaters Otto Absterben freysingischer Kämmerer, und mußte zugleich herzoglicher edler Dienstmann gewesen seyn, indem ihm jener Her-

zog Rudolph 60 Pfunde bewilligte, um einen Gaul zum Gebrauch in herzoglichen Diensten zu kaufen. Um diese Summe wurden ihm 1301 erliche Bogsteyen auf benannten Gütern ablöslich verkauft.

\*) P. 351.

## §. 11.

### Friedrich von Waldeck.

Arnold hatte dem Hochstifte Frensing an der Burg Müspach Schaden zugefügt, dessen Vergütung einer von dessen Söhnen, Friederich, 1312 geleistet hat. Das Schloß Waldeck sammt einem sichern Hof zu Hornbach machte er nämlich dem Hochstifte lehenbar mit dem Geding, „wann ein „Bischof die Burg Müspach wieder bauen wollte, sollen ihn die von Waldeck nicht hindern, „sondern dazu helfen.“ Auch durften Friederich, und seine Brüder Ulrich, und Wernhard ohne Wissen, und Willen des Bischofs, ausser des Stifts Gewalt nicht heurathen; ein Vorbehalt, den sich alle Dienstmänner auch vom ersten Range gefallen ließen. Diese drey Söhne Arnolds waren demnach frensingische Dienstmänner, und Friederich insbesondere wahrscheinlich Kämmerer, welcher 1322 einen Theil an Leuten, und Gütern, die zu Waldeck gehörig, und von seines Vaters Bruder Rudolph versezt waren, wieder eingelöset hat.

Die Bogten Schliers hatten sie unter sich gemein; wovon der zweite Bruder Ulrich, Rector Ecclesiae in Neukirchen, 1327 seinen Theil dem Chorstift Schliersee übergeben.

## §. 12.

## Bernhard von Waldeck.

Arnolds des dritten Sohn Bernhard wurde nebst seiner Gemahlinn Adlheit 1363 vom Herzoge Stephan „in sondern Schutz und Gnaden genommen für Krieg und Anstöße, die wegen ihrer Söhne Georg, und Peter den Waldeckern bezeugen möchten.“ Er mußte Waldeck von seinem Bruder Friederich ererbt, und an seine Linie gebracht haben; denn 1366 hatten dessen drei Söhne Georg, Peter, und Wilhelm Waldeck, und Waldenberg sammt dem Zoll zu Frensing in Gemeinschaft. Wilhelm versetzte seinen zwei Brüdern alles, sein väterlich und mütterliches Erbe auf Wiederlösung; daher theilten diese gleich im folgenden Jahre 1367 beyde Burgen; Alten-Waldeck behielt Georg der ältere, und Waldenberg jener Peter, von welchem Wiguleus Hund sagt, er sey „ein verthoner Mensch,“ gewesen.

## §. 13.

## Georg von und zu Waldeck.

Georg hingegen, bereits 1366 Herzog Stephans Pfleger zu Wolfertshausen, zeichnete sich in seinem Geschlechte vorzüglich aus. Im

Im Jahre 1371 unternahm er mit dem Probst des Chorstifts Wanarn, welches in mißlichen Umständen sich befand, eine Reise nach Avignon zum römischen Pabst; wirkte zur Einverleibung der Pfarr Neukirchen für das Chorstift mit, und setzte die Schankung jener Einkünfte hinzu, die er aus den, zu dieser Pfarr gehörigen Gütern, und Nutzungen bezogen hatte. a) Er und seine Gemahlinn Elsbeth hatten die Kapelle der heiligen Jungfrau zu Wenern erbauet, dotirt, und eine tägliche Messe dahin gestiftet. Ferner hatte Frau Elsbeth Waldeckerinn „(so „bekennen die Chorherren des Stiftes Wenern in „ihrem Reversbriese;)“ einen guten Hof zu Stainkirchen, der mit andern Gütern ihre Morgengabe gewesen ist, zum Jahrtag verordnet, welchen das Kloster für diese und andere Wohlthaten gelobte. Unter solchen war jene Wohlthat von Bedeutung, da dieser Georg von Waldeck auch die wenerischen Klostergüter, welche die Chorherren, durch Nothfälle gedrungen, in Pfandschaft versetzt hatten, wieder eingelöset hat.

Merkwürdig ist, daß eben derselbe Bisdom in Niederbayern gewesen, b) und in solcher Eigenschaft das, von der alten Pfalzgrafschaft in Baiern an die niederbayerischen Herzoge gekommene, Pantherthier in seinem Amtssiegel geführt, welches er an eine

Gränze

Gränz : Erneuerungs : Urkunde vom Jahre 1785  
hieng. c)

Die Herzoge Stephan, Johann, und Friedrich verpfändeten diesem Georg und seinem Sohn Wilhelm von Waldeck im Jahre 1386 die Feste, Markt, Kasten, und Landgericht Nibling um 4300 ungarische, oder böheimische Gulden. Im darauffolgenden Jahre 1387 stiftete er die Messe auf St. Magdalenen : Altar in der Chorstiftskirche zu Schliers, wozu er unter andern Gütern seine, von ihm nächst am Gotteshaus erbaute, Behausung mit Vorbehalt eignen Gebrauchs, dann des Präsentationsrechtes für sich, und seine Erben gab; nachdem er vorhin auch die Messen auf St. Sixten : Altar, und in der von ihm erbauten Katharina : Kapelle gestiftet hatte, wo sein Familien : Begräbniß war. Diese Opfer brachten ihm den Namen des großen Stifters zuwegen. Endlich erscheint er mit seinem Sohn Wilhelm bey dem ersten und zweyten bayerischen Bündniß 1392; die sie unter andern Landsassen Baierns mitfertigten; so wie ersterer bereits 1374 den zwölften Freyheits : oder Grundbrief, als ein bayerischer Landsaß mitbestiegelt hatte; und wahrscheinlich war auch jener Georg von Waldeck, der den 22sten Turnier zu Regensburg 1396 besuchte, mit diesem Georg noch eine und die nämliche Person.

\*) Allem Ansehen nach stund sein Geschlecht mit dem Gotteshause Neukirchen im Stifter-Verhältniß, woraus sich dann auch der zur Stunde noch hergebrachte Vogtendienst erklärt, den jeder Pfarrer zum wallenburgischen Allodium jährlich zu entrichten hat.

\*\*\*) Oefele in scriptoribus rerum boicarum. Tom. I. p. 386. und Hund im Stammbuch I. Theil p. 353.

\*\*\*) Diese Urkunde wird im Kloster Tegernsee aufbewahrt, und der Panther nebst der Umschrift im Siegel: „Georg von Waldeck Vicedom“ liefert einen merkwürdigen Beitrag zu Herrn Pfeffels Abhandlung über einige baierische Siegel in den Werken der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften I. Band p. 75 — 84.

#### §. 14.

### Bernhard von Waldeck zu Waldenberg und Georg zu Schliers.

Im Jahre 1401 waren die 4 Söhne Georgs Wilhelm, Johann, Bernhard und Georg der jüngere schon vaterlos unter der Pflege Warmunts von Pienzenau ihres Veters. \*)

Beide letztere, Bernhard und Georg erhielten von den Herzogen Ernst und Wilhelm in Baiern 1408 einen Schutz- und Confirmations-Brief über ihre Herrschaft und Gericht Waldenberg, die Vogten zu Schliers mit allen ihren Würden, Ehren,  
 Nus

Nutzen, Rechten, Gewohnheiten, „weil sie ihre Diener seyen.“ Der erstere, der Waldenberg schon frühzeitig besaß, hatte bereits 1380 das ewige Licht und die Sonntag-Messe in der Kapelle daselbst, und eine Wochenmesse zu Schliers in der Waldeder Kapelle, im Jahre 1391, aber auch eine Wochenmesse zu Miesbach gestiftet. Beide Brüder fertigten 1416 das fünfte bairische Bündniß unter andern bairischen Landsassen.

II

Georg (der jüngere) oder der III., der sich schon von seinem Bruder nach Schliers vertheilt hatte, fertigte noch 1441 als Mitverordneter vom Ritterstande Oberbaierns ein landständisches Schreiben aus, rücksichtlich der, vom Herzog Albrecht geforderten, auf landständische Vorstellung aber nachgelassenen Landsteuer. \*\*)

\*) Hund im Stammenebuch I. Theil p. 354.

\*\*) Beylage I.

### §. 15.

Streitigkeiten über Bernhards zu Waldenberg  
verlassenes Erbe.

Georg III. zu Schliers, und Wolfgang Waldeder zu Waldenberg.

Bernard zu Waldenberg starb im folgenden Jahre 1442; dessen verlassene Habe theilten nachher  
seine

seine 4 Söhne, worunter der Wolfgang sein Nachfolger im waldenbergischen Antheile ward. Nun ergaben sich Irrungen zwischen den Waldeckern bey der Einien und dem Chorstifts Capitel zu Schliers. Darum lud Herzog Albrecht, 1444 Georgen von Waldeck zu Schliers, und Gutta, Bernhards von Waldeck zu Waldenberg Wittwe, nebst ihren Söhnen vor, dieser Irrung halber zu erscheinen \*), welche noch 1454 nicht bengelegt war; indem sich das Capitel ven 6ten Febr. vor einem öffentlichen Notar wider Georgen Waldecker zu Schliers, auch Georgen, Wilhelm, Wolfgang und Diepold von Waldeck seine Vettern (Bernhards zu Waldenberg Söhne) beschwerte \*\*), daß sie auf dem gesetzten Tag vor Herrn Konrad v. Eglossstein als Obmann zu Benlegung der Irrungen ihrem Versprechen zuwider nicht erschienen sind. Darum wollte auch Konrad von Eglossstein, herzoglicher Kammermeister, als Obmann, dem Capitel nicht Recht sprechen, noch dessen Schiedsmänner um Recht fragen, auch sich der Obmannschaft entschlagen, weil die Waldecker nicht erschienen, ungeachtet sie es dem Herzog und der Herzoginn, so wie dem Obmann, mit Handgeben gelobt hatten.

Im Jahre 1456, glaublich nach dem Tod Georg II. von Waldeck zu Schliers hatte Georg III.



Bernhards Sohn, Wolfgangs zu Waldenberg Bruder, seinen Sitz zu Schliers genommen, und schrieb die Gränzen der ganzen Herrschaft in sein Stammslehenbuch ein, mit der Bemerkung, daß er zu Schliers, und Wolfgang sein Bruder zu Waldenberg gemeinschaftlich die Herrschaft und Gericht Waldeck, worunter beyde Burgen gehören, mit einander inne haben.

\*) Im Archiv des Hofkollegiatstifts zu München findet sich eine „Abschrift der Vorladung Herzog Albrechts „an Sorgen, und Gutta von Waldeck, dann Wilhelm Waldecker, und seine Geschwistrige, wegen „deren Irrung zwischen ihnen, und dem Kapitel „zu Schliers zu erscheinen 1444.

\*\*) Beylage 2.

## §. 16.

### Anfang der Reichslehenschaft der Herrschaft Waldeck.

Bisher war die im bayerischen Territorio gelegene Herrschaft Waldeck auch unstreitig der bayerischen Landeshoheit unterworfen, und die Waldecker betrugten sich, wie alle vorgehende Handlungen beweisen, gleich andern Landsassen unterthänig.

Aber nun treten sie plötzlich als Reichs: Vasallen auf, welche sich unter diesem Vorwande der Hoheit des Herzogs zu entziehen streben.

In

In der vorgenannten Frrung mit dem Chor: stifte war ein obmannlicher Spruch durch Jakob Dur: ner zu Neubeyern erfolgt, mit welchem Wolfgang von Waldeck zu Waldenberg sich nicht begnügte. Er suchte als Reichs: Vasall Schutz beim kaiserlichen Hofe, und Kaiser Friederich III. vernichtete den obmannlichen Spruch im Jahre 1476. \*)

Diese Erscheinung, verglichen mit der noch im Jahre 1444 bestandenen Unterwürfigkeit kläret so ziemlich auf, was bisher unbekannt war \*\*): näm: lich wann, und wie die Herrschaft Waldeck reichs: lehnbar geworden sey.

1. Dieser Lehensverband trat ein zwischen den Jahren 1444 und 1476 unter dem Kaiser Friedrich. \*\*\*)
2. Er trat ein durch einen freyen Lehens: Auftrag; (per oblationem feudi) die Herrschaft war vor: hin nicht reichslehnbar.
3. Die Absicht, welche demselben zum Grund lag, war allem Ansehen gemäß, um dem Chor: stift Schliers, und dem Herzog einen mächt: Schutz entgegen zu setzen.

Mit diesen Folgerungen stimmt überein, was der geheime Rath Frenherr von Obermann über dieses Verhältniß dachte. Ihm wurde als Fiscalats-Director unter der Regierung des Churfürsten Max III. die Commission übertragen, die mit den Erbtöchtern des letzten Grafen von Maxelrein streitige Separation der Reichslehen vom Allodium zu einem gültlichen Vertrag vorzubereiten. Im Schlosse zu Waldenburg (ehemals Waldenberg) fand er ein reichhaltiges, wiewohl verworrenes Archiv, aus welchem er die Materialien seiner Arbeit sammlete.

In einer, offenbar von ihm entworfenen, Instruction †) welche im Jahre 1778 bey der eingetretenen kaiserlichen Besitznahme der Herrschaft Waldeck den churfürstlichen Beamten das Benehmen und die Protestations-Grundsätze gegen jene Besitznahme vorschrieb, wird gesagt:

„ Gemäß einiger Spuren soll jener Lehens-  
 „ auftrag zur Absicht gehabt haben, gegen  
 „ den vom Chorstifts-Capitel bewirkten rö-  
 „ mischen Bannstrahl beym kaiserlichen Hofe  
 „ Schutz zu finden.“

Mehr als wahrscheinlich wird diese Vermuthung, wenn man den vorhergehenden Paragraph, und das beygelegte Notariats-Instrument nochmal überblickt.

— Die Waldecker wurden im Jahre 1444 vom  
 Hers

Herzoge vorgeladen ; aber sie erschienen nicht. Was ist nun wahrscheinlicher, als daß sich das Chors: Capitel nach Rom gewendet habe, um seinen Gegnern mittels der geistlichen Macht beizukommen ?

Ferner stimmt mit jenen Folgesätzen die Stelle überein, welche ich in einem Informations: Auffatz unter den etwas spätern Streitakten über die schlies: seeische Schirmvogten fand. †) Diese Stelle lautet so :

„Item die bemelt Herrschaft Waldeck oder  
 „Walenberg ist erst zu lehen worden von  
 „dem Reich seyt diesem Kaiser Sriedrich  
 „dem Dritten, und von Alter her nie lehen  
 „gewesen, sunder dem Herzogthum zu Bai:  
 „ern unterworfen, und zugehörig gewesen,  
 „haben dyselben Herrn (die Waldecker) yn  
 „der neuen Lehenschaft fürgeben, und an:  
 „pracht, und zu lehen empfangen, waryin  
 „auf ihr fürgeben geliehen ist worden, dann  
 „dy Kayserlich Majestät und ander Lehen:  
 „herrn leihen ainem jedlichen auf sein Ges:  
 „rechtigkeit, und als viel er zu leihen hat.“

\*) Die Urkunde habe ich im Original eingesehen ; sie befindet sich im Archiv des Hofkollegiatstifts zu München.

\*\*) Selbst den gleichzeitigen baierischen Räten war dieß unbekannt. Man sehe die Beilage 3.

\*\*\*) Der

\*\*\*) Der erste Lehenbrief erschien, wie die Folge lehren wird, im Jahr 1483.

†) Sie liegt in der Registratur des Gerichts Miesbach bey den Akten, welche sich über die kaiserliche Besitznahme gesammelt haben.

††) Dieser Aufsatz ist auf einem halben Bogen geschrieben, und liegt bey den angezeigten Akten im Archiv des Hofstifts zu München.

### §. 17.

Wolfgang von Waldeck zu Waldenberg, der letzte dieses Geschlechts.

Die Streitsache, worüber der obmannliche Spruch 1476 vom Kaiser vernichtet worden war, gedieh im folgenden Jahre 1477 zum gütlichen Austrag vor dem Herzog Albrecht in Baiern und Bischof Sirt zu Freysing. Unter neunzehn Punkten, welche hier bengelegt, und meistens für die Waldecker entschieden worden, war jener der vorzüglichste, welcher die Gerichtsbarkeit über das Dorf Schliers betraf.

Das Capitel behauptete in seiner Beschwerde, sein Stift habe von Anbeginn ein eigenes Gericht und Hofmarkt daselbst, und der Waldecker sollte durch Urtheil und Recht vermocht werden, daß er demselben dieß Gericht frey bleiben lasse; es wurde aber dem letztern als Schirmvogt zugesprochen. Die

übrige

übrigen Punkte hatten meistens Eigenthumsrechte zum Gegenstand, und wurden mit dem Spruch beschlossen, „daß die Chorherren Wolfen von Waldeck eins schreiben sollen als für den andern Stifter des Stiffts und Gotteshauses zu Schliers, und in ihr Gebete und Gedächtniß nehmen: und im Leben, auch nach seinem Tod mit Namen nennen, und gedenken mit sammt den alten Stiftern etc. \*)

Dieser Herr war übrigens 1479 im acht und zwanzigsten Thurnier zu Würzburg, und im dreißigsten zu Heidelberg, 1481 Thurniervogt, und starb im Jahr 1483 ohne männliche Erben. \*\*)

\*) Das Original dieses Vergleiches wovon ich in meiner Urkunden = Sammlung eine genaue Abschrift besitze, liegt im Stiffts = Archive.

\*\*) Hund im Stammbuch Fol. 356 voce Waldeck.

## Zweiter Abschnitt.

Die Herrschaft Waldeck nach Abgang des Mannstammes der Waldecker bis auf die Marelrainer.

§. 18.

Ansprüche auf die schlierseeische Schirmvogtey.

Jener Hintritt eröffnete den dreyen Töchtern Ehrentraut, Margareth und Appollonia zwar die

Allo,

Allodial-Erbchaft; allein die Reichslehen, und die schlierseeische Schirmvogten unterlagen fremden Ansprüchen. Diepold von Waldeck, Domherr zu Frensing, betrachtete sich, wie er der Erbe des Namens der Waldecker war, so auch als einzigen Erben der Schirmvogten; welche er dem Chorstift Schliers ohne Verzug unbedingt abtrat, um die Beschwerden zu vergüten, welche dasselbe von seinen Vorfahren erlitten hatte. \*)

Das Chorstift warf sich nun einem mächtigen Schirmer, dem Herzoge Albrecht, in die Arme. Er übernahm auch 1483, auf dessen Bitte, die ihm übertragene Schirmvogten auf sein Lebenlang; eignete sich aber von den Nutzungen derselben nur 50 Gulden rheinisch jährliche Reichthum zu, die der Kastn r zu Nibling einzunehmen hatte, und bedingte sich für die Fälle, wenn er auf Reisen in die Nähe kommen sollte, eine gewisse Lieferung von Fischwerk aus dem Schliersee auf drey bis vier Meilen; sprach des Stiftes Grundholden von Scharwerken frey, behielt sich aber für alle Fälle die gemeine Landsteuer vor, und übertrug die niedere Gerichtsbarkeit eben diesem Kastner zu Nibling, der nahen Entlegenheit wegen, zur Verwaltung; daher die, noch zur Stunde bestehende, Inkorporation des Vogtengerichts Schliers mit dem Landgericht Nibling ihren Ursprung nahm. \*\*)

Die

Die Allodial-Erbinnen, mit diesem Gang der Sachen unzufrieden, traten gegen das Capitel Schliers wegen entzogener Vogteynutzungen also bald klagbar auf, und, indem dieses sie, als Frauen-Personen der Schirmvogtey eines Chorstifts unfähig erklärte, verwickelte sich diese Prätension in einen kostbaren Rechtsstreit, der vor die Gerichtshöfe des Herzogs, des Kaisers, von da an die Consistorien nach Frensing und Salzburg, endlich bis an die römische Curie gespielt wurde. \*\*\*)

\*) Hund im Stammbuch l. cit. und die Urkunde und Akten im Stiftsarchive.

\*\*) Von der, im Stiftsarchive befindlichen Urkunde besitze ich ebenfalls eine gleichlautende Abschrift.

\*\*\*) Die Streitakten befinden sich im mehrgenannten Archive.

### S. 19.

Georg Hohenrainer und Hochprant Sandizeller,  
Reichsvasallen.

Die Reichslehenschaft erhielt des verstorbenen Wolfen von Waldeck Schwester Sohn Georg Hohenrainer im nämlichen Jahre, mittelst des ersten kaiserlichen Lehenbriefs, „Grätz den 26sten April 1483“ \*) und der Pfleger zu Aibling empfing den herzoglichen Commissionsbefehl, denselben in das Gericht Waldeck mit sein Zugehörung von des Herzogs wegen zu setzen. \*\*) Zwar wurden die Allo-



dial: Erbschaft, wie die schlierseeische Vogten, und die Reichslehen, dann das freysingische Erbammeramt nebst dessen Nutzungen vom Martin dem letzten des Waldecker: Geschlechts, und nahen Better des Erblassers in ernstlichen Anspruch genommen. Allein die Lehenmänner zu Freysing legten den Streit in Güte bey; ihr Spruch erkannte dem Hohenrainer die Reichslehen, den Erben das nach Freysing lehenbare Schloß Waldenberg und den Hofbau, dem Martin aber nebst einer Entschädigungs: Summe von 600 Gulden rheinisch das freysingische Kammermeisteramt mit Ausnahme der Nutzungen von Waag, Zoll und Maas zu, welche der Bischof einzog. \*\*\*)

So standen die Sachen im Jahre 1484; und dieser Spruch, so wie jener herzogliche Befehl, den Hohenrainer in das Gericht Waldeck einzusetzen, zeigen den Hauptbestandtheil dessen aus, was die Allodial: Erbinnen in diesem Bezirke angesprochen, und zum Erbe erhalten haben.

Das Gericht Waldeck, ohne Ausnahme, wurde dem Hohenrainer übergeben; alle Unterthanen, die in dieses Gericht bisher gehört hatten, zum Stocck Waldeck gefordert, und dem Hohenrainer als ihrem Gerichtsherrn eingepflichtet.

Nur

Nur die schlierseeische Vogtleute allein wurden dem herzoglichen Richter übergeben; und von einem dritten Gerichte liest man weder in diesem Befehl, noch in jenem lehenmännlichen Spruch eine Sylbe. Die Antheile der Erbinnen bestanden in blossen Dominicalien.

Des Hohenrainers früher Hintritt (1487) eröffnete dem Hochprant Sandizeller, dem Sohn einer andern Schwester des Wolfgang Waldeckers, den Besitz der Reichslehenschaft. Und hier 1488 so wie hinnach 1494 wurden der zwente und dritte Lehenbrief ausgefertigt, welche auf die Herrschaft Waldeck mit allen Oberkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Vogteyen, Zinsen, Nutzungen, Gültten, Gerechtsamen und Zugehörungen lautet. †)

Im folgenden Jahre 1489 erfolgte auch der herzogliche Commissionsbefehl an den Pfleger zu Aibling, er hätte den Sandizeller in das Gericht Waldeck von des Herzogs wegen einzusehen, wie er weiland Georgen Hohenrainer, nach damaligem Geschäft gethan habe. ††)

\*) Den Beweis liefert jene obermährische Instruktion S. 16. welche den Lehenbrief allegirt.

\*\*\*) Beylage 4.

\*\*\*\*) Hund im Stammbuch S. 357.

†) Die zu Wallenburg vorhandene Geschlechtsafel führt in ihrer Beschreibung andere Data für die Lehenbriefe an. Den 13ten Jenner 1489 und Freytag vor Andreas 1499, beyde von Zuspruck. Die Formel soll in selben so lauten: „Stock und Balgen besamt dem Pann über das Blut zurichten in der Herrschaft Waldecke, und dem Markt Miesbach auch was dazu gehörig.

††) Die vorige Beylage 4.

### §. 20.

Irrungen wegen der Landeshoheit und Schirmvogtey mit den Herzogen und dem Chorstifte.

Hochprant Sandizeller sah sich kaum im Besitz der Herrschaft, als er nicht nur mit dem Chorstifte Schliers, wegen der Vogtey, und mit den Erben um die Waag; Umgeld; und Zapfenrechte im Markte Miesbach, sondern selbst mit dem Herzog Albert wegen der Steuer und landesfürstlichen Obrigkeit in weitaussehende Irrungen verfiel. Gegen die schlierseeischen Chorherren und den herzoglichen Vogten; Richter daselbst erwirkte er (1490) kaiserliche Pönalmandate, daß jene sich verantworten, dieser aber des Niedergerichts zu Schliers ohne weiters sich entschlagen solle. Die hohe Gerichtsbarkeit über die der Vogtey unterworfenen Güter hätten die Chorherren, wie sie selbst bekannten, ohnehin nie angesprochen. \*) Sie war ein unstreitiges Pertinenz

zur

zur Herrschaft, deren Inhaber in dieser Eigenschaft nun auch die Vogten: Nuzungen, nebst dem Niedergerichte über des Stifts Güter ansprach, und manchen Versuch wagte, die Stifts: Unterthanen sich zu unterwerfen, ohne daß er hierinn zum Ziel gelangen konnte. Der Streit verwickelte sich nur desto mehr, als Herzog Albert (1494) das Chorstift Schliers mit jenem von Ilmünster vereinigte, beide nach München versetzte, und das heutige Hofcollegiatstift bildete.

\*) Waldeckischer Altten Tom. I. im äußern churfürstl. Archive. Fasc. I. fol. 2. „Die Anwald des Capitel (sagen, sie reden ihm) dem Herrschafts: „Inhaber in seine hohe Gericht nit.“

### §. 21.

#### Theilung der waldeckischen Erbtöchter.

Die drey Erbtöchter Wolfens von Waldeck hatten sich inzwischen, und zwar die älteste, Ehrentraut mit Hieronymus von Seyboldstorf, die zwente Margarethe mit Veiten von Näpelrain, die jüngste aber, Appollonia, mit Walthern von Gumpenberg vermählt. Sie theilten sich auch, (1497) in die väterliche Allodial: Massa so, daß Veit von Näpelrain das Schloß Waldenberg nebst dem Hofbau, und die im waldecker Gericht entlegenen Allodial Güter, Grundstücke, Hofstätten, so anders zu seinem

nem Antheil bekam \*). Der Theilbrief sowohl, als die vor der Theilung vom Seibolstorfer verfaßte Rechnung über die Allodial: Einkünfte stellen den einstimmigsten Beweis auf, daß dieselben bloße Dominikal: Einkünfte von Gütern waren, die, nach dem eigenen Ausdruck der Rechnungen, und des Theilbriefs, im waldecker Gericht entlegen sind, und daß zur Allodialität eine Gerichtsbarkeit weder gehörte, noch von den Erben angesprochen wurde; — eine Bemerkung, die sich aus der Einsicht jener beiden herzoglichen Befehle über den Gerichts: Einsatz des Hohenrainers und Sandzellers, dann herzoglichen Vogten: Richters gleichförmig wiederholt \*\*), wenn in selben von einer Gerichtsbarkeit der Allodial: Erben zum Abbruch des Gerichtes Waldeck keine Spur angetroffen wird.

\*) Hund I. cit. S. 356. — vom Theilbrief befindet sich in meiner Sammlung eine gleichlautende Abschrift.

\*\*). S. den S. 19.

## §. 22.

### Sortschritte zur Unmittelbarkeit.

Herzog Albert nahm sein neues Collegiatstift, das ihm, der Absicht seiner Unternehmung zu Folge, gelehrte Männer stellen sollte, in besondern Schutz;

be:

befreyte dessen Güter von allen Scharwerken (1498) und wechselte ferner im Jahre 1500 das Dorf Schliers nebst dem See daselbst gegen andere Güter ein \*); wodurch dem Sandizeller ein zu mächtiger Gegner sich darstellte. Dieser wurde desto thätiger in der Bemühung, sich der landesfürstlichen Obrigkeit zu entwinden. — „ Gestützt auf zweeu neuere Lehenbriefe, „ von den Jahren 1488 und 1494 erhob er im oben „ genannten Jahre (1500) Steuern in seiner Herrs „ schaft, und brachte vom kaiserlichen Hofe Mandas „ te bey, deren Wirkung über die, von herzoglichen „ Deputirten eingelegten, Vorstellungen diese war, „ daß man kaiserlicher Seits als ein Expediens, den „ Sandizeller mit dem Herzog zu vergleichen, vorschlug, „ ob der Herzog demselben nicht die Obers „ leit, Gerichtszwang und Geleit, so er habe, abz „ kaufen wolle; hierinn wolle der Kaiser als Lehens „ herr seine Einwilligung geben., „ \*\*) Die Reichs „ herrschaft wurde hierauf auch wirklich dem Herz „ zoge zum Kauf angebothen, aber diese Unterhand „ lung unterbrach der Tod des Sandizellers im „ Jahre 1502.“

\*) Akten und Briefe liegen in dem Stifts = Archiv, und Abschriften der letztern finden sich in meiner Sammlung.

\*\*) Auszug jener obermährischen Instruktion und Information. I. cit.

## Dritter Abschnitt.

### Die Herrschaft Waldeck unter den Maxelrainern.

#### §. 23.

#### Veit und Wolf von Maxelrain.

Des Sandizellers nachgelassene Erben sahen ihre Gerechtigkeit zum Reichslehen in einen schweren Streit verwickelt, bis ihnen die Herrschaft wieder eingeräumt, und endlich abgelöst wurde; denn Veit von Maxelrain, der Inhaber des Schlosses Waldenberg wurde vom Kaiser Maximilian I. mittels Brief, gegeben zu Linz den 23ten Christmonats 1517 dergestalt für einen Reichsvasallen aufgenommen, daß er auf jedesmaliges Erfordern mit vier gerüsteten Pferden dienstlich und gewärtig seyn solle. Er starb 1518 auf seiner Pflanzung zu Uibling, wo er auch begraben liegt. Wolf von Maxelrain dessen Sohn, hatte bereits vorhin, gemäß Kaufbriefs vom Jahre 1516, den sandizellerischen Erben für ihre Gerechtigkeit 2000 fl. bezahlt, und noch in eben dem Jahre den kaiserlichen Lehenbrief erhalten. \*)

So gieng der ganze unzerteilte Besitz der Herrschaft Waldeck, mit Einschluß des schon in der Theilung 1497 erhaltenen Schlosses Waldenberg nebst dazu gehörigen Allodialgütern an das Geschlecht der  
Ma:

Maxetrainer über, an dessen Spitze benannter Wolf von Maxelain, ein Mann von nicht gemeinem Geiſt, den weitausſehenden Arrondirungs-Plan ſeines Vorfahrs ſo haſtig ergriff, als beharrlich ausführte. Er ſuchte vorerſt dem, von den Allodial-Erben bisher mit dem Chorſtift Schliers geführten Bogtenſtreit eine glücklichere Wendung zu geben, indem er, als Erbe ihrer Prätention, den Weg der gütlichen Unterhandlung einſchlug, und (1523) ſich an Herzog Wilhelm IV. mittels einer ausführlichen Vorſtellung wand, welche ſich nicht mehr, wie ehehin, auf einen Allodialtitel, ſondern auf den Beſitz der reichslehenbaren Herrſchaft Waldeck, und den Vertrag vom Jahre 1477 gründete, wodurch die Bogten und ihre Gerichtsbarkeit dem Waldecker, deſſen wahrer Nachfolger er ſey, zugesprochen worden. \*\*) Auf ſolche Art war ſeine Beſchwerde nicht mehr gegen die Chorherren über geſchehene Vergebung, ſondern gegen den Herzog, über die Annahme der ihm übertragenen Bogten, und zwar in der Erwartung gerichtet, es werde von fürſtlicher Großmuth leichter zu erlangen ſeyn, was ein, durch ſo viele Inſtanzen bis nach Rom geſpielter unſeliger Prozeß mit allem ſeinem Kostenaufwand nimmer geben konnte. Dieſe Erwartung, wie ſie mit Verſtand gefaßt, ſich auf tiefere Einſicht, und Erfahrung gründete, gieng auch, wie die Folge lehrt, in glückliche Erfüllung.

Zu



In eben dem Jahre (1523) machte er das zum Hochstift Frensing lehenbare Schloß Waldenberg nebst dem Hofbau lehenfrey, in dem er das Schloß Marelrain sammt dem Burghof daselbst zum Lehens: Surrogat stellte. \*\*\*)

Kaiser Karl der fünfte begnadigte ihn (1524) mit dem Privilegium, mit rohem Wachs zu siegeln, setzte ihn (1544) in den Reichsherrnstand, verlieh ihm auch der abgestorbenen von Waldeck Schild und Wappen, um sie neben dem angebohrnen Marelrainischen zu führen, (daher jenes im Mittelschilde des Letztern erscheint) und erhob ihn endlich mittels Baronats: Diplom, gegeben zu Augsburg den letzten May 1548, nebst seinen Erben beyderley Geschlechts unter Confirmation des vorigen Gnadenbrieses, um seiner Verdienste willen, in den Freyherrnstand. †)

Dieser Kaiser forderte ihn ferner auf, die Reichs- und Kreistage, insbesondere so viel die noch übrigen Altstücke nachweisen, auf den schwäbischen Bundstag nach Pforzheim 1552, auf den Reichstag zu Ulm 1553, und jenen zu Augsburg 1554. Auf den bayerischen Kreistagen wurde derselbe eben um diese Zeit, wiewohl unter fortgesetzter herzoglich-bayerischer Protestation, zugelassen, nachdem seine

Herrs

Herrschaft mit einem ordentlichen Reichsanschlag (zum Contingent ein Mann zu Pferd, und zween zu Fuß) im Geld also 20 fl. aufs einfache Römermonat bereits vorhin war belegt worden.

\*) Die Erzählung, welche der, im Schlosse Wallenburg befindlichen Geschlechtsstafel beygefügt ist, führt das Gesagte wörtlich an. Ich habe eine vollständige Abschrift hievon genommen.

\*\*\*) Die Vorstellung liegt bey den Streitakten über die Bogten in dem Stiftsarchive. Eine Abschrift ist in das zweyte Buch meiner Urkunden-Sammlung eingetragen.

\*\*\*\*) Die obengenannte Erzählung an der Stammtafel.

†) Eben dieselbe.

## §. 24.

### Vertrag über die Landeshoheit.

Endlich reiste dessen Irrung mit dem Herzoge rücksichtlich der Landes-Oberherrlichkeit zum gültigen Austrag, welcher auf dem Reichstage zu Augs- burg den 28sten Julius 1559 unter Vermittlung Erzbischof Michaels von Salzburg mit nachgefolgt kaiserlicher Confirmation dahin zu Stand kam, daß sich Herzog Albrecht der Landeshoheit über Niesbach, Waldenberg, Waldeck, Schliers, und zugehörige Güter, außer der Capitlischen, unter gewissem Vorbehalt begeben, dem von Maxelrain die

Aus:

Auswechslung der baierischen Kastengüter, des Sees zu Schliers, und das Niedergericht, oder Bogtengericht sammt dem Malefiz auf den capitlischen Gütern gegen gebührender Vergleichung bewilliget, hingegen dem Haus Baiern auf Abgang des maxelrainischen Namens und Stammes, nicht nur die landesfürstliche Obrigkeit durchaus, sondern auch die Reichslehenschaft, sammt den Kastengütern zu Schliers, dem See und capitlischen Bogtengerichte vorbehalten hat.

Jener Vorbehalt von der Landeshoheit betraf die Religion, Polizen und Bergwerke. Mit jener sollten die von Maxelrain bis zum künftigen Austrag der Religions: Irrungen einige Aenderung nicht vornehmen, die baierische Polizen: Ordnung handhaben, und von Bergwerks: Nutzungen den dritten Theil verabsolgen lassen. \*)

Die bewilligte Auswechslung der baierischen Kastengüter erfolgte im nächsten Jahre 1560, da Wolf von Maxelrain gegen Altenburg, und halber Hofmark Fagen, den (1500) vom Chorstifts: Capitel eingetauschten See, nebst dem Dorf Schliers, mit etlichen zerstreuten Einödhöfen, dann das Bogtengericht nebst dem Malefiz über die capitlischen Güter erhielt, und wirklich in Besitz nahm. \*\*)

\*) Hund

\*) Hund l. cit. S. 358. B. Kreitmayr im bairischen Staatsrecht S. 106. Von der Urkunde enthält meine Sammlung ebenfalls eine genaue Abschrift.

\*\*) Hund l. cit. voce: Mächselrain S. 157.

### §. 25.

#### Wolfs von Maxelrain Fideicommiss: Ordnung.

Um nun nach solcher Hauptberichtigung auch seinem Geschlechte den friedlichen Genuß mühsam errungener Vortheile zu versichern, verfaßte er noch kurz vor seinem Ende die vom Kaiser Ferdinand I. zu Wien den 25ten April 1561 bestätigte Ordnung, nach deren wesentlichen Inhalt die Herrschaft jedem ältern seiner Söhne und Nachkommen, dem Jüngern aber die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die capitlischen Güter, nebst den Grundgiltten zu Schliers und den Anwarthans zu Miesbach sammt Zugehör zufallen sollte \*)

Da ihm übrigens seine vortrefliche Haushaltung viele neue Güter erwarb, machte er sie mittels eines feyerlichen Testaments (1561) fideicommiss, beschloß sein thätiges Leben den 20sten November des nämlichen Jahrs, und ward zu Miesbach in der von ihm bereiteten Familiengruft beigesetzt \*\*). Sein Andenken sollte das in Marmor gegrabene Denkmal verewigen, das der bekannte Brand vom Jahre 1783 durch Verkalkung des Steins vernichtet hat.

\*) Auch

\*) Auch hievon ist in meiner Sammlung eine genaue Abschrift enthalten.

\*\*\*) Gemäß der Erzählung an der Stammtafel.

### §. 26.

#### Wolf Dietrich von Mapeirain.

An seiner Stelle im Besitz der Herrschaft trat nun dessen älterer Sohn, Wolf Dietrich; Wolf Wilhelm, der jüngere übernahm als Anwarter das Vogtengericht nebst dem Malefiz über die capitlischen Güter.

Wolf Dietrich war (1550) Domher zu Salzburg und (1551) zu Augsburg, resignirte aber beyde Dompräbenden, ward fürstl. baierischer Rath und Pfleger zu Ried, hinnach zu Schärding, und begab sich in seine Herrschaft \*); wo er nach wenig Jahren mit den Herzogen Albrecht und Wilhelm in große Irrungen verfiel, wegen des Abendmahls unter beyden Gestalten und der augsbургischen Confession, zu der sich nach seinem Beispiel der größte Theil der Bürgerschaft zu Miesbach, und Pfarr Marsberg bekannte. Er mußte sich endlich die ernsthaften Maaßregeln gefallen lassen, welche Herzog Wilhelm ergriff, um den Vertrags: Vorbehalt vom Jahre 1559 geltend zu machen, und die Religions: Gleichförmigkeit aufrecht zu erhalten; er aber beharrte,

als (1584) die altkatholische Religion mit Gewalt wieder eingeführt ward, bey seiner Confession, die allein den Herzog hinderte, einen Mann von Kopf und Herz, wie Wolf Dietrich war, zu großen Dingen zu gebrauchen \*\*). Er folgte außer dessen ganz seinem Vater in der Administrationsweise seiner Habe, die er mit dem Schloß und Hofmarkt Traubling, Denkholting und Mengolting vermehrte, und im Ansehen und Liebe bey seinem Volk. Sein Tod 1586 eröfnete Wolfen Wilhelm seinem Bruder den Besiß der Reichsherrschaft.

\*) L. cit.

\*\*\*) Die Geschichte dieser Reformation wird in einer eigenen Abhandlung nachfolgen.

### §. 27.

#### Wolf Wilhelm von Napelrain.

Dieser war unter den Herzogen Albrecht, Wilhelm und Maximilian, Hofmarschall zu München, Rath, Hauptmann zu Burghausen, und Pfleger zu Schärding. Er hatte schon vorhin, zur Zeit seiner Anwartschaft, als der capitlischen Güter Gerichtsherr, in den Jahren 1563 und 1572 mittelst zweyer ausführlichen Verträge, die wegen Waldungen, Gebirg und andern erhobenen Irrungen bengelegt, und so das Verhältniß seiner Gerechtsamen zu jenen der Grundherrschaft in Richtigkeit gesetzt.

setzt. \*) Im Jahre 1586 baute er das Bräuhaus zu Wallenburg, und überließ durch seinen (1595) erfolgten Hintritt den berühmten Streit mit Johann Fugger von Kirchberg und Weissenhorn, dann Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg wegen der Herrschaft Mindelheim seinem Sohn Wolf Zeit, (der seine Ansprüche hinnach 1614 dem Herzoge Maximilian verkaufte,) die Herrschaft Waldeck aber dem Senior der Familie. \*\*)

\*) Gleichlautende Abschriften dieser Verträge sind ebenfalls in meiner Urkunden-Sammlung enthalten; die Originalien liegen in dem Stifts-Archive.

\*\*) Gemäß vorhandener Steinschrift, und der mehrmal allegirten Erzählung an der Stammtafel.

### §. 28.

Ludwig und Georg von Maxelrain.

Ludwig, Wolf Dietrichs Sohn, fürstlich bayerischer Rath, Kämmerer und Pfleger zu Marquartstein, trat nach sieben Jahren (1603) die Herrschaft an seinen jüngern Bruder Georg ab, und fand (1608) in der Weinbergs-Kapelle zu Schliers seine Grabstätte.

Georg von Maxelrain, fürstlich bayerischer Rittmeister über eine Fahne Landpferde, bekannte sich eben wie sein Vater zur augsburgischen Confession,

fession; hatte mit seinen Unterthanen wegen auferlegter Steuer und Scharwerk, so andern, zwey Jahre hindurch vor dem kaiserlichen Kammergerichte in Spener zu streiten, erhielt aber durch den unterherzoglich-baierischer Vermittelung (1617) zu Stand gekommenen gültlichen Austrag den Sieg, den ihm schon die kaiserlichen Privilegien, insbesondere die Confirmation der Fideicommiß-Ordnung vom Jahre 1561 und das Herkommen versichert hatte. Er bewilligte übrigens (1628) den Franziskaner-Mönchen von Tölz die Sammlung in seiner Herrschaft, und begünstigte ihre mit bischöflicher Genehmigung unternommene geistliche Operation; hatte 1634 das Unglück, ein über verschiedene Gegenden verbreitetes Sterben, und endlich die Pest in seinem Gebieth wüthen zu sehen, und gieng 1635 zu Regensburg unbeeerbt mit Tod ab. \*)

\*) Loc. cit. — und gemäß vorhandener Steinschriften in der Weinbergskapelle zu Schliers; dann vorhandener Akten.

### §. 29.

**Wilhelm von Maxelrain, erster Graf zu Hohenevaldeck.**

Wilhelm, Wolf Dietrichs Enkel, Churcolln- und baierischer Kämmerer, Rath, Oberstjägermeister, Oberster zu Pferd, Pfleger zu Wolfertshausen,

D sen,



sen, und Hochenschwangau, und Landschaftsverordneter Oberlandes, ward mit der Herrschaft den 25sten May 1635 belehnt, und erhielt vom Kaiser Ferdinand II. den 11ten Januar 1637 zu Regensburg, woselbst er zum Reichs-Ritter geschlagen ward, ein Diplom, welches ihm und seine Stamms-Bettern in den Reichsgrafenstand, die Herrschaft Waldeck aber zur unmittelbaren freyen Reichsgrafschaft unter dem Namen Hohenwaldeck mit den Ausdrücken erhob: „Wir haben ihm (Wilhelm, „Frenherrs zu Waldeck) die besondere Gnade gethan, „die Herrschaft Waldeck mit allen deren Ein- und „Zugehörungen in eine des heil. röm Reichs freye „und unmittelbare Grafschaft, als Mitglied des „baierischen Kreises erhebt, zugethan, und einverleibt ic. sehen und wollen, daß hinführo angeregte „Herrschaft mit allen deren Zugehörungen, Orten, „Markten und Ortschaften, von jedermänniglich dafür gehalten, geachtet, die Grafschaft von Hohenwaldeck genannt, auch uns, und dem heil. „röm. Reich allein immediat unterworfen ic. seyn „solle.“

Bermittelt eines 1644 verfaßten Testaments, das für sein Geschlecht eben nicht sehr günstig ausgefallen, stiftete er die zu Miesbach von seinem Universalerben nachhin erbaute Porziunkula-Kapelle und starb 1655.

Bei seiner Begräbnißstätte in der Weinbergskapelle zu Schliers, wird von ihm eine Standarte nebst einem Schild aufbewahrt, dessen Inschrift nachweist, daß er 1605 seinen zweiten Zug nach Ungarn gemacht hatte. \*)

\*) Die mehrgenannte Stammtafel, und das vorhandene Monument beweisen dieses.

### §. 30.

Wolf Veit, Johann Veit und Johann Joseph von Mafelrain, Grafen zu Hohenwaldeck.

Jetzt erhielt Wolf Veit II., Wolf Wilhelms Enkel, Graf zu Hohenwaldeck und churbaierischer Kämmerer den Lehenbrief vom 27sten Julius 1656, welcher vom Churfürsten Ferdinand Maria in Baiern, als Reichsvikar, vermöge Vikariatsbriefs vom 26sten März 1658 gleichlautend und confirmirt wurde. Sein Regiment war aber von kurzer Dauer.

Schon im Jahre 1659 den 19ten May verließ Kaiser Leopold die Grafschaft dem Grafen Johann Veit, churbaierischen Kämmerer und Landschafts-Präsidenten zu Landshut, der bis zum Jahr 1705 regierte, während welches Zeitraums er das kleine Gotteshaus zu Miesbach (1663 — 1665) beträchtlich erweiterte, auch den Bürgern daselbst ei-

nen dritten, wiewohl ungefreyten Jahrmart bewir-  
ket hat. Er starb unbeerbt.

Die Grafschaft fiel nunmehr an Johann Jo-  
seph, churbaierischen Kämmerer, und gemeiner  
Landschaft in Baiern Unterlands Rentamts Strau-  
bing mitverordneten Landsteuerer nicht ohne Widers-  
pruch seines Oheims, Johann Franz, Domdechant  
zu Freysing, mit dem er vorerst, obschon die Wolf  
Maxtrainsche Fideicommiss-Ordnung (1561) die  
geistlichen Agnaten vom Besitz der Herrschaft aus-  
schließt, vor dem kaiserlichen Reichshofrath einen  
vierjährigen Streit ausführen mußte.

Dieser Graf wurde durch den unglücklichen  
Hintritt seines Bruders Anton Leopold, der während  
seiner Studien auf der hohen Schule zu Ingolstadt  
(1702) seinen Tod in der Donau gefunden hatte,  
einziger Stammhalter, und indem er zween männ-  
liche Erben gleich nach ihrer Geburt verlor, auch  
der letzte seines Geschlechts.

Er vereinbarte den Besitz der Grafschaft mit  
der Gerichtsbarkeit über capitlischen Güter, bewil-  
ligte (1722) die Errichtung des Weltpriesterhauses  
zu Miesbach, unter dem Vorbehalt, daß der Ope-  
ration und Sammlung der Franziskaner-Mönche

von

von Edlz hiedurch keine Schmälerung zugehen sollte \*) ; eröffnete kostspielige Bergbaue auf Eisen, sowohl in als außer seiner Grafschaft, um seinen Hochofen im Josepsthale, das von ihm den Namen erhielt, hiemit zu versehen, und schonte hierin falls keine Kosten; wie dann auch diese an sich rühmliche, aber verunglückte Unternehmung, in Verbindung mit seinem Enthusiasmus für die Alchymie seine Kasse leerte, und den gutmüthigen Herrn in manche harte Verlegenheit setzte, seine Allodialmasse aber mit einer ungeheuren Schuldenlast beschwerte. In dessen gab sein Hochofen Gelegenheit zu einer kleinen Kolonie, welche sich aber bald in einen Streit über das Recht ihres Daseyns verwickelt sah, der durch Drenviertheile des verflossenen Jahrhunderts umgetrieben worden. \*\*)

\*) Loc. cit.

\*\*) Vielfältige Altensücke der Registratur zu Miesbach enthalten die Belege.

### §. 31.

Heimfall der Grafschaft Hohenwaldeck an das Mutterland Baiern.

Der im Jahre 1734 erfolgte Tod des Grafen Johann Joseph eröffnete, zu Folge des salzburgischen Vertrages vom Jahr 1559, den Besitz der ganzen Reichsgrafschaft nebst dem hohen und niedern Gericht

richt über die capitllischen Güter dem hohen Churhause Baiern, welches auch von diesem Rückfalle Besitz nahm, und die kaiserliche Separat: Belegung über die Grafschaft nachsuchte, und erhielt; den Erbdichtern aber verblieb das Schloß Wallenburg und übrige Allodialmassa, deren Separation vom Reichslehen noch bis zur Stunde eine unberichtigte Sache geblieben. \*)

Zwar erfolgte den 30sten December 1757 eine höchste Resolution, welche nach Maßgabe des Allodial: Theilungsbrießs vom Jahr 1497 alle darinn genannte Güter für allodial erklärte, darüberhin aber auch die niedere Gerichtsbarkeit nicht nur über die im Schloß und Hofbau bestehende Hofmarkt Wallenburg, sondern auch über alle in der Grafschaft zerstreut einschichtig liegenden Güter zutheilte.

Allein dieser wichtigen Zugabe ungeachtet schlugen doch die damaligen Allodial: Erbinnen den ihnen offen gelassenen Rechtsweg zum churfürstlichen Hofrath ein, und eröffneten eine Separations: Streitigkeit, die noch unentschieden hängt.

Indessen bestimmte jene Scheidung doch den interimistischen Besitzstand für das höchste Churhaus sowohl, als die Allodial: Erben, welchen letztern, viel:  
mehr

mehr der aufgestellten Sequestration, die zuerkannte Allodial-Hofmark oder Schloß Wallenburg nebst zugehörigen, gleichfalls im Gerichte Miesbach entlegenen einschichtigen Gütern mit der Niedergerichtsbarkeit (1760) wirklich eingeräumt ward. \*\*)

Die mit dem ursprünglichen Mutterlande Baiern wieder vereinigten Land und Leute genießen nunmehr den Segen einer wohlthätigen Regierung, die durch Abnahme drückender Lasten zum rettenden Schutzgeist eines Volks geworden ist, welches die ganze Last erschöpfender Frohnen getragen hatte, aber auch unter selben verarmt war. Möchte es bey den auffallenden Vorschritten seiner Kultur und Industrie nie vergessen, was es war, und dankbar die humane Behandlung erkennen, womit es den blühenden Zustand der Gegenwart erlangt hat, und sich zutrauensvoll der Leitung anschmiegen, unter welcher selbes werden mag, was es seyn soll, und bey allen seinen Fehlern doch zu werden verdient, in gleichem Maaße verständig, tugendhaft und glücklich!

\*) Die Beylage 5 und 6 enthalten nunmehr die Stammtafel der Besitzer der Herrschaft sowohl aus dem Geschlechte der Waldecker, als der Herren und Grafen von Marelrain.

\*\*) Gemäß der einschlägigen Akten in der Registratur zu Miesbach.

---

# Beilagen.

## I.

Den Erwürdigen Edeln vesten fürsichtigen vnd wey-  
sen Prelaten der Ritterschafft Steten vnd Marckten vnd  
allen andern Land Leuten gaystlichen und weltlichen wie  
die genant sind in Oberland zu Bayrñ Entbieten wir  
die zwelif nachgeschriben vnsere willig Diust mit namen  
von den gaistlichen Her Caspar Abbt zu Tegernsee Her  
Johans Abbt zu Scheyrñ Von der Ritterschafft Jorge  
von Gundolfingen Hofmaister Caspar vom Tor Jörg  
waldegker Hannß frauwberger vom prim Jörg Muras-  
cher Hannß Belhamer Von den Steten von den von  
Munche Ludwig Wilbrecht Larencz Schrenckh von den  
von Landsperg Jobst pfettner von den von Weylheim  
Hainz Alber die von gemainer Landschaft wegen im  
Oberland ze Bayrñ von ewer aller wegen mit sambt  
den zwelifen die auß dem Niderland zw Bayrñ auch von  
gemainer Landschaft wegen darzw geben und geschafft  
seind alles von solicher vordrumb vnd Landstewr wegen  
so der durchlewchtig Hochgeborn Fürst vnd Herr vnser  
genadiger Herr Herczog Albrecht 2c. heczu zeuoderñ vnd  
zehabest vermaynt darumb wir all vier vnd zwainczig  
heczu beieinander zw München bei seinen fürstlichen ge-  
naden gewesen sein vnd haben sein fürstlich genad mit  
dyemütiger vndertäniger Bet erinnert solicher genaden  
vnd freyhaiten so Land vnd Lant seiner genaden vnder-

tan

tan von seinen genaden vnd voderñ saliger gedachtnuß  
 habent damit wir solicher Bordnung vnd stewr vertragen  
 sein Hat vns sein genad genädiklichen geantwurt  
 vnd zugesagt was bey solichen genaden vnd freyhaiten  
 ze bleiben lassen vnd also sein wir von seinen genaden  
 geschaiden Das tuen wir ew ze wissen Geben zu Mün-  
 chen mit vnser aller obgeschribner gaistlicher vnd von der  
 Ritterschaft wegen aigen aufgedruckten Insiegeln Doch  
 vnserñ Gohhouserñ vns vnd vnserñ erben an schaden  
 vnd mit der von München aufgedruckten Secret Auch  
 der von Landsperg vnd der von Weylheim alles von der  
 Tren obgeschribner wegen doch denselben iren mitbur-  
 gerñ auch in vnd iren nachkomm vnengolten vnd an  
 schaden Des nächsten Snntags nach dem Dbristen der  
 Heiligen drei Kunig tag Anno Domini nostri &c XLI.  
 (1441.)

*Ex Coava Copia Tegerseensi.*

2.

In Gotesnamen Amen, Von desselben unserß lie-  
 ben Herrn Jesu Christi Geburde tausent vierhundert  
 vnd in den vier und funffzigisten Jare in der andrn  
 Kayserlichen Zinszale Indication: zu Latein genant Bab-  
 stes des allerheiligisten in Got Waters vnd Herrn vnserß  
 Hern Nicolai von gotlich fürsichtigkeit Babst der fünfft  
 in seinen sibenden Jare vnd Kayfertumbß des allerdurch-  
 lauchtigisten fürsten und Hrn Hrn fridrichen von gotes ge-  
 naden Rdmischen Kayserß zu allen Zeitrn merer des Reichß  
 Herzog zu Ostreich zu Steur zu kárndn und Cráin Grave  
 zu Tyrol 2c. seines Reichß im vierzehenden vnd des káy-  
 fertumbß im Andern iare, an Mitwoche der do was der  
 Sechß:



Sechsstag des monats february ze latein genant nach  
 mittag umb zwan oder dabei in mein offen vnterge-  
 geschriben Notari auch der hernach geschriben Zeugen  
 darzu besunderlich gerufft vnd gepeten gegenburtikait  
 Stunden personlich die Erwürdigen geistlichen Herrn Her  
 Wigileis Korbeck Brobst Her Conrad Käsl Dechant  
 vnd gemainlich das Capitel der würdigen Stift Schlier-  
 see freisinger Bistumbs, in des durchlauchtigen Hoch-  
 gebornen fürsten vnd Herrn Hern Albrechtz Pfalzgrauen  
 bei Rein Herzogen in Bairn vnd Graven zu Boburg 2c.  
 in sein genaden Schlos zu München in der Ratstube  
 daselbs vor dem edl vnd vesten Conraten vom Eglof-  
 stain Cammermeister als ainem Obman vnd dem Zusatz  
 den Sy irs tails darzu gesetzt heten, von solicher Ir-  
 rung vnd Spruch wegen, die Sy zu Jorgen von Wall-  
 degk dem eltern, auch jorgen Wilhalmen Wolfgangen  
 vnd Diebolten den Waldeckern zu Schlierß seinen Bet-  
 tern vermalnen zu haben, darum der obgenannt Ob-  
 man in auf ainen, und den benannten Waldeckern auf  
 dem andern tail als auf heut den vorgenannten tag für  
 sich vnd die Zusatz, die sy auf baiden tailen darzu ge-  
 peten gesetzt vnd zeitlich tag beschaiden hiet, Innhalt  
 desselben vodrung und anlas-briefen, also wären Sy  
 und ir Zusatz die Sy irs tails darzu gebeten gegeben  
 und gesetzt hirten da vor dem obman als die gehorsa-  
 men, und die Waldeckler und ir Zusatz die Sy darzu  
 gepeten und gegeben hieten noch gar nyemat von irn  
 wegen die ehehaftnot beredaten noch fürbrächten, wä-  
 ren gar nicht da, und hieten Sy laung und gar vassit  
 auf vnd vmbgetrieben, des Sy ir Gohhaus vnd Stiff,  
 zu grossen merklichen schaden komen wären vnd noch  
 täglic

täglichen kämen, Nu ruffaten Sy den obman an umb recht in recht zu sprechen und ergeu lassen als er des wol gewalt hiet nach Innhalt des anlaßbrief In und auch den obgenannten Waldeckern, vnder des obgenannten vnserß genädigen Hern Herzog Albrechtz 10. Secret darumb gegeben vnd des Sy auf baiden tailen vnnsrer genädigen frauen vnnsrerß genädigen Hern Gemahel vnd dem Obman mit Hantgeben treuen gelobt haben Innhalt des Anlaß, dem die Waldegker kainem nicht nachkämen, und doch soliche irrung und spruch auf den obgenannten obman gänzlich komen und gegangen wären Innhalt des Anlaß der wolt in nicht recht sprechen noch ir Zusatz umb recht fragen vnd hab sy also rechtlos lassen vnd sich der obmanschaft ganz entschlagen und füro der sach ganz müßig vnd vnbekümmert darmit sein well, Solich und aller ander beswörung vnd auftreibens so In bescheh vnd in die Waldegker täten bezeugten sich des die obgenannten Brobst Dechand vnd Capitel der obgenannten Stift Sliersee, vor mir vntengeschrieben Notari dabei und mit ich wär und soliches sah und hort, das ich in darüber ains oder mer offen Brkunde und Instrument geruhete zu geben, und machen, das ist geschehen in dem Jar Zinszal Babsten Kaysertumbs tag monad vnd stund als obberirt ist Ingegenburtigkeit der ersamen Beschaiden Her Peter Dächßl Briester Garchingner und Castell gegenschreiber beed Layen frisinger Bistumbs zu gezeüchnuß erfordert und gebeten.

Notariats-  
Zeichen.

Vnd Ich Leonardus Stefenberger zu München Frisinger Bistumbs von Kayserlichen Gewalt ein offen Notari wan ich bey solicher obgeschriben bezeugung beswörung

und

und allen andern obberürten sachen mit sampt den obgenannten Zeugen gegenburtig gewesen Bin vnd das also geschehen, und gehort, darumb so hab ich diß offen Urkunde und Instrument mit mein eigen Hant geschriben untergeschriben vnd in diese offne form gezogen auch mit meinen gewondlichen namen und Zeichen gezeichnet zu Warhait und Zeudnuß aller obgeschriben sach daß zu tun ersucht ermant und gebeten.

## 3.

(Aus dem 3ten Fascicl des 4ten Tomes der hohenwaldeckischen Akten im churfürstlich äußern Archive.)

Ao. 1483. die vorhin vom Fürstenthum Baiern zc. nunmehr aber vom R. Reich belehnte Herrschaft Waldeckh. Runtschäftsbericht von dem bairischen Rath H. Mißheimer an Herzog Albrecht IV. erstattet ddo. am Erchtag Trium Regum ao. 1483.

„Wiewohl er nicht weiß, ob der Waldecker Thumbherr seines Bruders Wolfgangs verlaßne Lehen erb oder nit, noch dann, ob dem Herzoge einiger Nutz darinn zustehn mdcht, habe er mit einem Chorherrn von Schlierß des kaiserlichen Lehens halb Red gehabt, von dem sey er bericht: „die Sag sey, W. Waldecker hab die Herrschaft Waldeck vom Reich erst zu Lehen gemacht, sey vor nit davon belehen, Sundern von E. G. Fürstenthum Lehen gewest zc. könne aber nit eigentlich erfahren mitnamen, was des Reichs Lehen, oder was Nutzung daran sey; „er werde aber des kaiserl. Lehenbriefs ein Abschrift erhalten.“

„item

„item Waldenberg das Schloß und etliche Güter sind Lehen vom Stift zu Freising.“

„item er merke, daß die Chorherrn zu Sliersee den Herzog gern zu einen Vogt hätten, das sey die Vogten, die habe, und gelte jährl. bey 80 Pfund Pfening. wollte der Herzog nicht daran, so wolle er des Pflegers zu Tdlz eingedenk seyn.“

„Er sey berichtet, daß sie nicht anderst erblich sey, dann auf die Waldecker, und ihr Maunserben ihres Namis und Stamis, dardurch vermeynen die Chorherrn, sie sey ihnen ledig heimgefallen. Man finde von den Dingen allen viel unter des Stifts Briefen.“

„Wenn die Chorherrn zu Schliers vor des Waldeckers Gericht zu Muespach gerecht haben, so haben sie, wenn sie sich beschwert gefunden, an den Herzog als den Landfürsten geappellirt, das hat er nit gestattet wollen, sondern vermeint für ihn zu appelliren, das sie nit haben thun wollen, dardurch hat er ihnen die Gerichtshandel verzogen, und verfügt, daß die Handel sonst vertragen worden sind, und nit weiter geübt 2c.“

## 4.

(Aus dem 2ten Fascikel des 4ten Tomis der hohenwaldeckischen Akten im churfürstlich äußern Archive.

Inhalt des Befehls an den Pfleger und Kastner zu Nibling, Jörgen Fras, und Benedikten Tallheimer. Tdlz am Erchttag nach Laurentii anno. 1483. „sie sollen Jörgen Hohenrainer in das Gericht Waldeck mit sein Zugehds

gehdung, von Herzogs wegen setzen, und alle die armen Leut, so in das genant Gericht gehören, nur allein die herzogliche Vogtleut nit, die der Herzog von den von Sliers habe, sollen sie auf denselben tag, zu den Stoc Waldeck fordern, und da von Herzogs wegen („von unsern wegen“) mit ihnen schaffen, daß sie Zorgen Höhenrainer, als ihren Gerichtsherrn Pflicht und Gehorsam thun, so viel sie ihm des von Gerichts wegen schuldig seyn. Der Kastner aber sollte auch die obgenannten herzoglichen Vogtleut, so gen Schliers gehören, auf einen Tag darnach gen Sliers zusammen fordern, und ihnen von des Herzogs wegen sagen, daß sie dem genannten Höhenrainer mit nichten gewärtig, oder von gerichtswegen unterworfen seyn bedürfen, Was sie auch miteinander gütlich, oder rechtlich zu thun haben, darinn sollen sie für ihn, den Kastner, als herzogl. Richter, darzu ihn der Herzog hiemit setze, und sonst niemand kommen. Befehl vom Erchttag nach Bartholomei. 1489. an diese beide.

„Sie hätten Hochprannden Sändigeller in das Gericht Waldeck von des Herzogs wegen zu setzen, wie sie weiland Zorgen Höhenrainer gethan haben, nach dortmaligen Geschäft.“

Otto von Waldeck  
† 1301.

Arnold zu Waldenberg. Philipp zu alten Waldeck. Ott und Rudolph.  
† 1316.

Friedrich. Ulrich. Wernhard. Agnes.  
1312.

Johann v. Waldeck 1347.

Georg  
zu alten Wal-  
deck anno 1367.

Wilhelm.  
Versetzte sein  
Erbe seinen  
Brüdern.

Dorothea.  
Drey mal verhe-  
licht.

Katharina.  
Gemahl Otto v.  
Pienzenau.

Anna.  
Barterinn.

Peter zu Wal-  
denberg ao.  
1367.

Johann.

Wilhelm.

Bernhard zu  
Waldenberg  
† 1408.

Georg zu  
Schliers.  
† 1456.

Peter.

Martin.

Georg.  
† 1469.

Wilhelm

Wolfgang  
zu Wal-  
denberg  
† 1483.

Diepolt  
Domherr  
zu Frey-  
sing.

Margareth  
Senbolt-  
storfers  
Gemahlin.

Ursula.

Elisbeth.

Ehrentraut.  
Gemahl: Hies-  
ronimus v.  
Senboltstorf.

Margareth.  
Gemahl: Veit  
v. Maxelrain.  
Erbt Walden-  
berg und Mies-  
bach.

Apollonia.  
Gemahl: Wal-  
ther von Gum-  
penberg.

Georg Hohenrai-  
ner, erhielt das  
Reichslehen.  
† 1487.

Hochprant  
Sandzelle-  
ler.  
† 1502.  
1487 hatte  
er das  
Reichslehen  
erhalten.

Wolf von Maxelrain. Apollonia. Veronica.

Des Sandzellers Kinder, welchen  
Wolf von Maxelrain ihre Gerech-  
tigkeit zu den Reichslehen abkaufte.

Wolf von Maretrain.  
† 1561.  
Gemahlinn Anna von Freundsperg.

Wolf Dietrich der ältere kam in Ungarn um.  
Wolf Hanns kam in Piemont um.  
Wolf Georg.  
Wolf Dietrich der jüngere.  
† 1586.  
Wolf Wilhelm.  
† 1595.  
5 Töchter.

Ludwig Resignirt 1603.  
† 1608.  
Wilhelm.  
† 1596.  
Georg.  
1603.  
† 1635.  
und drey Töchter.  
Wolf Veit.  
† 1616.  
Ferdinand.  
† 1618.  
Jakobe.

Wilhelm. Reichsgraf  
1635.  
1637.  
† 1655.

Wolf Veit.  
Heinrich Georg.  
† 1639.  
Noch 5 Söhne; und 5 Töchter.

Johann Max Wilhelm.

Noch 1 Sohn, 1 Tochter.

Johann Veit. Graf zu hohen Waldsee  
1659. † 1705.

Noch 1 Sohn, 2 Töchter.

4 Kinder verstarben in der Jugend.

Johann Franz erkrankt 1702 zu Ingolstadt in der Donau.

Maria Catharina Theresia, nachmalige Gräfinn von Leubelsing.

Johann Joseph Marx Veit.  
Kam zur Regierung 1705. † 1734 ohne männliche Erben.

Maria Anna. M. Anna Benigna. M. Anna Josepha. Maximiliana. M. Theresia. M. Anna Eva.

## E r r a t a.

---

Seite	12	Zeile	10	statt:	Tehebach,	lies:	Fehnbach.
„	14	{	1	„	Probste,	„	Probst.
„	„	{	10	„	seyn worden	„	worden seyn.
„	16	„	16	„	Rosenthal,	„	Ramsen- thal.
„	22	„	1	„	1785	„	1385.
„	45	„	16	„	den Kuwart- hans,	„	dem An- warthaus.
„	51	„	16	„	gleichlau- tend und confirmirt	„	gleichlau- tend confir- mirt.
„	52	„	21	„	über capit- lischen	„	über die ca- pitlischen

---



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Historische Classe = III. Classe](#)

Jahr/Year: 1804

Band/Volume: [7-1804](#)

Autor(en)/Author(s): Obernberg Joseph von

Artikel/Article: [Geschichte der Herrschaft Waldeck in Oberbaiern. Verf. im Jahr 1798 2-62](#)